

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung vom 21. Mai 2000 (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision (Artikel 7 Aufwandtarif)****1. Worum es geht**

Am 1. August 2000 ist das Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) in Kraft getreten. Artikel 7 (Aufwandtarif) regelt die Gebühren für bestimmte Leistungen nach Aufwand. Es gilt das Vollkostenprinzip, d.h. im Tarif ist der volle Personal- und Infrastrukturaufwand enthalten. Es gelangen fünf verschiedene Zeittarife zur Anwendung, je nach der für die konkrete Leistungserbringung vorausgesetzten Qualifikation. Basis für die Zeittarife sind die Funktionsgruppen A-E gemäss Artikel 26 der Personalverordnung der Stadt Bern vom 21. November 1991 (PVO; SSSB 153.011). Der Aufwandtarif, dessen Grundlagen im Jahre 1997 erhoben worden sind, ist seit Inkrafttreten des Gebührenreglements noch nie an die eingetretenen Veränderungen angepasst worden. Gemäss Artikel 7 Absatz 4 soll der Gemeinderat die Zeittarife regelmässig überprüfen und sie gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen anpassen. Mit dieser Vorlage wird dies erstmals gemacht. Von der vorliegenden Teilrevision sind bis auf eine Ausnahme die Anhänge des Gebührenreglements nicht betroffen.

2. Die Gründe der Teilrevision

Im Rahmen des Projekts Neue Stadtverwaltung Bern (NSB) hat der Gemeinderat mit Beschluss 0347 vom 12. März 2003 Grundsatzregelungen bezüglich interner und externer Leistungsverrechnung beschlossen. Dabei soll gemäss Artikel 4 Absatz 2 Gebührenreglement bei der Gebührenerhebung nach Aufwand im externen Bereich eine volle Kostendeckung erzielt werden, wobei in der Regel Zeittarife in Rechnung gestellt werden, die den gesamten, in Zusammenhang mit einer Leistung verbundenen Personal- und Infrastrukturaufwand abdecken. Damit Einheitlichkeit bei der Festlegung der produktrelevanten Kosten gewährt werden kann, hat der Gemeinderat folgende Kalkulationsgrundlagen festgelegt:

- Basis bilden die in fünf Gruppen eingeteilten Richtfunktionen beim Personal (Art. 26 Abs. 4 PVO);
- pro Funktionsgruppe wird die durchschnittliche Einreihung so festgelegt, dass mit dem erzielten Stundenlohn die gesamten Lohnkosten gedeckt werden können (Medianwert);
- die Errechnung der 5 Tarife erfolgt mit Zuschlägen für Lohnnebenkosten, Sach- und Finanzierungsaufwand.

Die diesen Tarifen zugrunde liegenden Kalkulationsgrundlagen sollen wie die Tarife selbst bezüglich allfällig veränderter Verhältnisse weiterhin regelmässig überprüft und an die Teuerung angepasst werden.

3. Welche Änderungen sind notwendig?

Von den notwendigen Änderungen ist Artikel 7 wie folgt betroffen:

Absatz 2: Nebst einer verbalen Präzisierung zur Anwendung des Zeittarifs ist dessen Höhe pro Funktionsgruppe den seit der erstmaligen Erhebung eingetretenen Veränderungen (Berechnungsart, Teuerung) angepasst worden; die Berechnung erfolgt nicht mehr mit einem geschätzten Pauschalzuschlag auf den Lohnkosten wie bisher, sondern auf einer Nachkalkulation der gesamtstädtischen Personal-, Sach- und Zinsaufwendungen.

Die daraus resultierenden Änderungen sind folgende (kursiv dargestellt):

Wortlaut bzw. Werte von Art. 7 bisher:	neu:
1) Mit Gebühren nach Aufwandtarif wird der volle Personal- und Infrastrukturaufwand für eine bestimmte Leistung abgegolten (Vollkosten)	1) unverändert
<p>2) Die Vollkosten werden, je nach der für die konkrete Leistungserbringung vorausgesetzten Qualifikation, mit folgenden Zeittarifen in Rechnung gestellt:</p> <p>a. Zeittarif I: Fr. 70.- pro Stunde b. Zeittarif II: Fr. 90.- pro Stunde c. Zeittarif III: Fr. 120.- pro Stunde d. Zeittarif IV: Fr. 160.- pro Stunde e. Zeittarif V: Fr. 200.- pro Stunde</p>	<p>2) <i>In der Regel werden Zeittarife in Rechnung gestellt, die den gesamten, im Zusammenhang mit einer Leistung stehenden Personal- und Infrastrukturaufwand abdecken (Vollkosten). Diese Zeittarife betragen je nach der für die konkrete Leistungserbringung vorausgesetzten Qualifikation:</i></p> <p>a. Zeittarif I: Fr. 80.- pro Stunde b. Zeittarif II: Fr. 95.- pro Stunde c. Zeittarif III: Fr. 115.- pro Stunde d. Zeittarif IV: Fr. 145.- pro Stunde e. Zeittarif V: Fr. 200.- pro Stunde</p>
3) Die Aufwandgebühren werden nach dem Zeitbedarf berechnet, der erforderlich ist, um die konkrete Leistung zu erbringen. Dabei wird in der Regel auf die Viertelstunde aufgerundet. Mit Ausnahme des Aufwands für Einsätze der Wehr- und Rettungsdienste ist die erste Viertelstunde gebührenfrei.	3) unverändert
4) Der Gemeinderat überprüft die Zeittarife regelmässig und passt sie gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen an.	4) unverändert

Bei den beantragten neuen Zeittarifen gemäss Artikel 7 Absatz 2 fällt auf, dass die Zeittarife III und IV tiefer als im Jahre 2000 ausfallen, die Zeittarife I und II etwas höher liegen und der Zeittarif V gleich bleibt. Dies ist hauptsächlich auf eine genauere und vereinheitlichte Berechnungsgrundlage zurückzuführen, aber auch auf eine seither eingetretene Verjüngung beim städtischen Verwaltungspersonal (neue Polizei- und Feuerweherschulen sowie Ausbau der Kindertagesstätten) mit entsprechend tieferem Medianwert je Richtfunktionsgruppe.

Davon betroffen ist nicht zuletzt die **Sanitätspolizei**, die alle ihre Leistungen im Zeittarif III mit Fr. 120.00 verrechnet (entspricht laut Angaben der Sanitätspolizei ihrem Durchschnitts-

wert). Da der Kanton einer allfälligen Senkung auf Fr. 115.00 pro Stunde nicht zustimmen dürfte (auch andere städtische Rettungsdienste wie Biel, Thun, u.a. stellen ihre Leistungen mit Fr. 120.00 pro Stunde in Rechnung), drängt sich für die Sanitätspolizei ein fixer Stundensatz von Fr. 120.00 anstelle einer Bandbreite (bisher Zeittarif III - V) auf; dies bedingt folgende Änderungen im Anhang III, Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie:

- **Ziffer 5.2.1:** Sanitätsdienstliche Leistungen, pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin: Fr. 120.00/h;
- **Ziffer 5.3:** Desinfektion von Räumen, Fahrzeugen und anderen Sachen: Fr. 120.00/h;
- **Ziffer 5.4.1:** Pikettstellung von Kranken- und Rettungsfahrzeugen bei Veranstaltungen, pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin Fr. 120.00/h (lit. d);
- **Ziffer 5.4.2:** Instruktionen, Taucheinsätze ohne Rettungszweck, Motorbooteinsätze, pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin Fr. 120.00/h (lit. a).

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern vom 21. Mai 2000 (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision (Artikel 7, Aufwandtarif).
2. Er beschliesst mit : Stimmen (X Enthaltungen) die Teilrevision des Gebührenreglements unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 48 und 50 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 wie folgt:

Art. 7 Aufwandtarif

² *In der Regel werden Zeittarife in Rechnung gestellt, die den gesamten, im Zusammenhang mit einer Leistung stehenden Personal- und Infrastrukturaufwand abdecken (Vollkosten). Diese Zeittarife betragen je nach der für die konkrete Leistungserbringung vorausgesetzten Qualifikation:*

- a. Zeittarif I: Fr. 80.– pro Stunde
- b. Zeittarif II: Fr. 95.– pro Stunde
- c. Zeittarif III: Fr. 115.– pro Stunde
- d. Zeittarif IV: Fr. 145.– pro Stunde
- e. Zeittarif V: Fr. 200.– pro Stunde

Anhang III
Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie

		Tarif/Franken
5	SANITÄTSPOLIZEI	
5.2	Notfalleinsätze und Sekundärtransporte	
5.2.1	Sanitätsdienstliche Leistungen, pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin	<i>Fr. 120.00 pro Stunde</i>
5.3	Desinfektion von Räumen, Fahrzeugen und anderen Sachen	<i>Fr. 120.00 pro Stunde</i>
5.4	Andere Dienstleistungen	
5.4.1	Pikettstellung von Kranken- und Rettungsfahrzeugen bei Veranstaltungen d. pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin	<i>Fr. 120.00 pro Stunde</i>
5.4.2	Instruktionen, Taucheinsätze ohne Rettungszweck, Motorbooteinsätze a. pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin	<i>Fr. 120.00 pro Stunde</i>

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision Artikel 7, Aufwandstarif.

Bern, 1. Februar 2006

Der Gemeinderat

Beilage:

Gegenüberstellung geltende Regelung / neue Regelung